

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2804/25

Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung des WuB vom 19.11.2025 zur Drucksache 1631/25 - Wirtschaftsplan 2026 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) - hier Parkplatzfläche

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

„Im Rahmen der Behandlung des Wirtschaftsplanes der ega kam die Bitte auf, zu prüfen inwieweit die Übertragung der Parkplatzflächen durch die Stadtverwaltung an die ega möglich ist.“

Unter Auswertung der Stellungnahmen der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega gGmbH) sowie des Tiefbau- und Verkehrsamtes, des Garten- und Friedhofsamtes und der Stadtkämmerei ergeht folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache:

Die ega gGmbH erhält zur Deckung der jährlichen Betriebsaufwendungen auf Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung einen Zuschuss von der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH). Dieser Zuschuss ist an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Erfurt Gruppe gekoppelt. Ist diese nicht mehr gegeben, kann der defizitäre Geschäftsbetrieb der ega gGmbH nicht mehr vollständig durch die SWE GmbH ausgeglichen werden. Dies zeigt unverändert den mittelfristigen Handlungsbedarf der ega gGmbH für die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen auf.

Die Gesellschaft hat, beginnend im Jahr 2024, ein Maßnahmenbündel zur Erlössteigerung und Kostensenkung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gesellschafterinnen SWE GmbH und Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet. Dazu gehört u. a. die Prüfung, den im Verkehrsleitsystem ausgewiesenen „ega-Parkplatz“, der sich im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindet, als Gesellschaftereinlage in das Vermögen der ega gGmbH zu integrieren.

Die ega gGmbH hat kein Kaufinteresse am Parkplatz. Bei der Übertragung der Parkierungsflächen als Gesellschaftereinlage kämen die jährlichen Erlöse der ega gGmbH zugute und würden zur Verbesserung des Jahresergebnisses und zur Verringerung des Zuschussbedarfs beitragen.

Aus steuerlicher Sicht ist die Übertragung des Parkplatzes als Gesellschaftereinlage als fiktive Veräußerung zu werten, da es sich um einen Rechtsträgerwechsel des gesamten Vermögens des Betriebs gewerblicher Art (BgA) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine juristische Person des privaten Rechts handelt.

Durch die Entnahme des Parkplatzes aus dem Betriebsvermögen des BgA und das daraus resultierende Einstellen der Geschäftstätigkeit, ist der BgA aufzulösen.

Steuerlich ergibt sich daraus die Notwendigkeit im Jahr der Einlage einen Aufgabegewinn (unter Aufdeckung der stillen Reserven), einen Übergangsgewinn und den laufenden Gewinn des BgA's zu ermitteln und zu versteuern.

Das würde zu immensen zusätzlichen Belastungen des städtischen Haushaltes u. a. mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer führen. Alleine der Restbuchwert des Anlagevermögens lag zum 31.12.24 bei 328.067,39 Euro, was einer Körperschaftsteuer von 49.210 Euro (zzgl. SolZ) entsprechen würde.

Durch die unentgeltliche Übertragung des Vermögens mangelt es an einer steuerbaren Einnahme im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, gemäß § 1 Abs. 1a S. 1 UStG. Aufgrund einer fehlenden Gegenleistung kommt ein Tausch/tauschähnlicher Umsatz auf Seiten der Landeshauptstadt Erfurt ebenfalls nicht in Betracht.

In den vergangenen Jahren wurde zudem aus mehreren Anschaffungen die Vorsteuer geltend gemacht. Mangels steuerpflichtiger Übertragung würde eine Vorsteuerberichtigung i. S. d. § 15a UStG ausgelöst werden. Dies würde zu einer anteiligen Rückzahlung der Vorsteuern der vergangenen 5 oder 10 Jahre für diverse Vermögensgegenstände führen.

Mangels einer sachlichen Verflechtung kann keine Betriebsaufspaltung gegeben sein.

Im Ergebnis würde durch eine Gesellschaftereinlage des ega-Parkplatzes der Haushalt aufgrund vorgenannter steuerlicher Aspekte ausgabeseitig zusätzlich durch Nachzahlungen belastet. Zudem brechen Einnahmen aus Parkgebühren weg. Im städtischen Haushalt müssten die entsprechenden Mindereinnahmen durch Einsparungen in den freiwilligen Aufgaben refinanziert werden.

Aus steuerlicher sowie finanzieller Sicht kann einer Gesellschaftereinlage des ega-Parkplatzes nicht zugestimmt werden.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

27.05.2026

Datum